

Informationen für Nutzer der Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland zur Gewährleistung des Datenschutzes

entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt unmittelbar die europäische Datenschutzgrundverordnung. Damit sind besondere Informationspflichten zu beachten.

Die folgenden Datenschutzhinweise gelten für Sie, wenn Sie bzw. Ihr minderjähriges Kind ein Wohnheim für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland an den Standorten Friesack oder Rathenow für die Unterbringung während des schulischen Teils der Berufsausbildung am Oberstufenzentrum Havelland nutzen möchten.

Für die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes müssen pflichtig von Ihnen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und an Dritte übermittelt werden. Weiterhin bitten wir um Angabe weiterer freiwilliger Angaben, um im Wohnheim selbst die Gewährleistung der notwendigen Fürsorge- und Aufsichtspflicht umfänglich gewährleisten zu können und um kurze Informationswege zu haben. Über diese Vorgänge und darüber, welche Rechte und Kontaktmöglichkeiten Sie zum Thema Datenschutz haben, werden Sie hiermit informiert.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist der

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Hier konkret die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den beiden Wohnheimen für Auszubildende.

Den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Havelland erreichen Sie unter datenschutz@havelland.de.

2. Was ist der Zweck für die Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -übermittlung beim Schulverwaltungsamt des Landkreises Havelland und in den beiden Wohnheimen für Auszubildende?

Welche personenbezogenen Daten sind betroffen?

Die Bereitstellung und Nutzung eines Platzes in einem Wohnheim für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland ist untrennbar mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der für die verwaltungsseitige Bearbeitung sowie für die Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht und einer angemessenen pädagogischen Betreuung notwendigen Daten verbunden.

Es wird im Antrag zwischen pflichtigen und freiwilligen Angaben unterschieden. Die pflichtigen Angaben werden benötigt, um Ihnen bzw. Ihrem Kind einen Wohnheimplatz zur Verfügung stellen zu können, die freiwilligen Angaben werden benötigt, um die Fürsorge- und Aufsichtspflicht und eine angemessene pädagogische Betreuung sowie kurze Informationswege bestmöglich gewährleisten zu können.



Zudem besteht auf dem Antrag die Möglichkeit für den Ausbildungsbetrieb, die Kostenübernahme zu erklären, die entsprechenden Datenschutzhinweise für die Betriebe sind direkt auf dem Antragsformular vermerkt. Die Angaben und die Unterschrift des Betriebes sind nur bei Kostenübernahme zwingend erforderlich (Seite 2 des Antrages)

Sollten die pflichtigen Angaben durch Sie nicht gemacht werden, können wir Ihnen bedauerlicherweise keinen Wohnheimplatz zur Verfügung stellen, da eine Antragsbearbeitung nicht möglich ist. Wie die Daten konkret verarbeitet werden, wird nachfolgend noch genauer dargestellt.

Pflichtig müssen folgende personenbezogenen Angaben erhoben werden (Seite 1 des Antrages):

- Angaben zur Person des Wohnheimnutzers
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Nachweis zum ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung, voraussichtlicher Einzug ins Wohnheim)
- Angaben zum Personensorgeberechtigten des Nutzers bei Minderjährigen
(Name, Vorname, Anschrift)
- Angaben zur Ausbildung
(Ausbildungsbetrieb, Ausbildungsberuf, Klasse, Ausbildungsbeginn, Ausbildungsende, besuchte Berufsschule)
- Angaben zum Praktikum
(Praktikumsbetrieb, Praktikumsbeginn, Praktikumsende)

Diese pflichtigen Daten dienen dazu, die Anspruchsberechtigung festzustellen, die Gebührenhöhe nach der Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland zu bestimmen, den Empfänger des Bewilligungs- und Gebührenbescheides zu ermitteln, die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Wohnheimkosten gegenüber anderen Landkreisen des Landes Brandenburg zu ermitteln sowie verschiedene Abläufe im Wohnheim zu organisieren.

Im Falle einer notwendigen Rückerstattung von Wohnheimgebühren, z. B. bei Eintritt einer mindestens eine Kalenderwoche andauernden Krankheit innerhalb des Turnus werden gesondert eine Kopie des Krankenscheines und Ihre Bankdaten zur ggf. erforderlichen Rücküberweisung der Gebühren (Kontoinhaber, IBAN) erhoben. Diese Angabe ist dann ebenso pflichtig, da eine Barauszahlung nicht möglich ist.

Zudem werden nachfolgende freiwillige Angaben erhoben (Seite 3 des Antrages):

- Funktelefonnummer des Nutzers für kurzfristig erforderliche Informationen
- E-Mail-Adresse des Nutzers für kurzfristig erforderliche Informationen
- Angaben zu Kontaktpersonen im Notfall (Name, Telefonnummer) für die Weiterleitung von Informationen im Falle eines Notfalls
- Angabe zu besonders zu berücksichtigenden chronischen Erkrankungen, die ggf. bei der Betreuung im Wohnheim eine Rolle spielen könnten
- Einreichung eines Passbildes für die Organisation verschiedener Abläufe im Wohnheim (siehe auch gesonderte Fotoerlaubnis)

Die freiwilligen Angaben sind für die verwaltungsseitige Bearbeitung Ihres Antrages grundsätzlich nicht erforderlich. Die Einreichung von Seite 3 des Antrages soll erst mit der ersten Anreise im Wohnheim direkt im Wohnheim erfolgen.



Ausnahme bildet die Angabe der E-Mail-Adresse auch auf Seite 1 des Antragsformulars. Dies soll dem Landkreis Havelland eine kurzfristige Kommunikation im Rahmen der Antragstellung und –bewilligung ermöglichen.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und ggf. übermittelt?

Die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland sind vom Landkreis Havelland pflichtig bereitzustellende Wohnheime entsprechend den Regelungen des § 99 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Die notwendigen Regelungen für die Nutzung des Wohnheimes hat der Landkreis Havelland in seiner *Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland* am 20. Juni 2016 getroffen.

Die Nutzung eines Wohnheimplatzes in den Wohnheimen für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland erfolgt freiwillig, wenn Sie dies für sich selbst bzw. für Ihr minderjähriges Kind wünschen, ein Platz zur Verfügung steht, ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung nachgewiesen wurde und eine Anspruchsberechtigung nach Brandenburgischem Schulgesetz vorliegt. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten ist damit eine von Ihnen zu erteilende Einwilligung.

Für die Verarbeitung und Übermittlung der Daten im Rahmen der Geltendmachung von Wohnheimkosten gegenüber anderen Landkreisen im Land Brandenburg gilt § 116 in Verbindung mit § 110 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Für die Meldung von meldepflichtigen Erkrankungen von Wohnheimnutzern an das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland sowie das Erfordernis des Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung gilt das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Zahlungsverkehr (Gebührenerhebung bzw. Gebührenrückerstattung, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen etc.) gelten die Regelungen der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden.

4. Wer erhält Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten? Wofür werden die personenbezogenen Daten verwendet?

- a. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes, die mit der Bearbeitung Ihres Antrages auf einen Wohnheimplatz beschäftigt sind, erhalten Kenntnis von den für sie notwendigen Daten. Dies sind die pflichtig und freiwillig anzugebenden personenbezogenen Daten auf Seite 1 des Antrages sowie die ggf. erfolgten Angaben des Ausbildungsbetriebes auf Seite 2 des Antrages.
- b. Die Daten, die zur Erhebung bzw. zur Rückerstattung von Gebühren für die Wohnheimnutzung verarbeitet werden, werden darüber hinaus über das intern im Landkreis verwendete Haushaltsbuchungsprogramm und auch der Kämmerei (Finanzabteilung) zur Kenntnis gegeben.
- c. Sollte der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung



nicht zum erforderlichen Zeitpunkt erbracht werden oder dies erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, muss das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland benachrichtigt und ihm personenbezogene Daten übermittelt werden (§ 20 Abs. 11 IfSG).

- d. Zudem werden die Daten, die im Rahmen der Geltendmachung von Wohnheimkosten verarbeitet werden, an die kostenpflichtigen Landkreise im Land Brandenburg weitergeleitet, da Name, Vorname und Wohnort der Schülerin oder des Schülers bzw. der Name und Vorname der Schülerin und der Sitz des Ausbildungsbetriebes für die Geltendmachung der Wohnheimkosten die Rechtsgrundlage darstellen.
- e. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland kann im Rahmen Ihrer Prüf- und Controllingpflichten Einsicht in die Daten nehmen.
- f. Das pädagogische Personal in dem Wohnheim, für das Sie einen Platz beantragen, erhält ebenso Kenntnis über die pflichtigen Daten. Zusätzlich erhält dieser Personenkreis die freiwillig angegebenen Daten von Seite 3 des Antrages.

Ihre Daten werden für nachfolgend aufgeführte Zwecke verwendet:

- a. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes des Landkreises Havelland verwenden die Daten für die Feststellung der Anspruchsberechtigung, für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach Satzung, für die Erstellung der Bewilligungs- und Gebührenbescheide sowie für die Bearbeitung von Krankmeldungen und Kündigungen. Die Datenverarbeitung erfolgt über ein automatisiertes Verfahren mit Hilfe der Software ENAIO.
- b. Nach entsprechender Verbuchung der geltend gemachten Gebühren im Haushalts- und Kassensystem des Landkreises Havelland verwendet die Kämmerei die Daten für die Zuordnung der von Ihnen geleisteten Zahlungen sowie zur Einleitung ggf. erforderlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren.
Bei Auszahlungen an Sie verwendet die Kämmerei die Daten für die bankseitige Auszahlung der Beträge an Sie.
- c. Das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland verwendet die ihm übermittelten personenbezogenen Daten zur Einleitung weiterer Maßnahmen gemäß den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- d. Die notwendigen Daten für die Geltendmachung von Wohnheimkosten werden an den kostenpflichtigen Landkreis im Land Brandenburg übermittelt. Dies trifft zu, wenn Ihr Ausbildungsbetrieb bzw. der Ausbildungsbetrieb Ihres Kindes nicht im Landkreis Havelland seinen Sitz hat, jedoch in einem anderen Landkreis im Land Brandenburg.
- e. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland kann in die Daten ausschließlich Einsicht nehmen, eine weitere Verwendung der Daten erfolgt nicht.
- f. Das pädagogische Personal in den Wohnheimen nutzt die von Ihnen pflichtig und ggf. freiwillig angegebenen Daten für die Organisation des Wohnheimbetriebes, für die Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie für die Umsetzung angemessener pädagogischer Maßnahmen.



Die Organisation des Wohnheimbetriebes umfasst grundsätzlich folgende Maßnahmen und Datenverarbeitungen:

- Belegungsplanung in den Wohneinheiten vor der Anreise
- Führen des Anmeldebuches zum Nachweis des tatsächlichen Aufenthaltes
- Ausgabe verschiedener Ausstattungen und Schlüssel, die im Rahmen der Wohnheimnutzung benötigt werden zum Nachweis von Erhalt, Rückgabe und für Haftungsfragen (z. B. Parkplatzschlüssel, Zimmerschlüssel, Schrankschlüssel, Bettwäsche, Ausleihe technischer Geräte)
- Anwesenheitserfassung
- Erstellung von Barzahlungsbelegen z. B. bei der Barzahlung der Nutzungsgebühren, bei der Nutzung von Bettwäsche oder bei Kopierleistungen im Wohnheim

Die Erfassung der Ausgaben wie auch der Anwesenheit erfolgt in Sammellisten, die im Verwaltungsbereich ausliegen.

Die Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht umfasst grundsätzlich folgende Maßnahmen und Datenverarbeitungen:

- Kenntnisnahmepflicht für die Hausordnung sowie die Brandschutzordnung des Wohnheimes, diese Kenntnisnahme ist mit der Angabe der personenbezogenen Daten sowie der eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen
- Erteilung von schriftlichen Ermahnungen, Abmahnungen, Kündigungen sowie von Hausverboten
- Erhebung einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen, dass ein alleiniger Arztbesuch sowie der alleinige Antritt des Heimweges im Krankheitsfall genehmigt ist

Die Umsetzung angemessener pädagogischer Maßnahmen umfasst grundsätzlich folgende Maßnahmen und Datenverarbeitungen:

- Interessenbekundung für die Teilnahme an pädagogischen Freizeitangeboten im Wohnheim in Form von Sammellisten
- Führen einer Wohnheimnutzerakte in der die pflichtig und freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten, ggf. erteilte Einwilligung, die Bestätigungen der Kenntnisnahme von Hausordnung und Brandschutzordnung, Gesprächsprotokoll, Dokumentation von Vorfällen im Wohnheim und ggf. eingeleitete Hilfs- und Ordnungsmaßnahmen dokumentiert werden

5. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Die Daten für die Erhebung bzw. Rückerstattung der Gebühren sowie für die Geltendmachung von Wohnheimkosten werden beginnend mit dem Folgejahr des Jahres, in dem die Verarbeitung erfolgte, 10 Jahre gespeichert. Dies ist aufgrund der Vorschriften der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden für Unterlagen, die mit dem Finanzwesen des Landkreises Havelland in Zusammenhang stehen, notwendig. Die Frist kann auf Basis anderer Rechtsvorschriften, z. B. aufgrund eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides, verlängert werden. Erst nach Ablauf aller gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird die Löschung der Daten vorgenommen.



Alle Unterlagen, die mit der Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie mit der pädagogischen Arbeit in den Wohnheimen in Zusammenhang stehen, werden grundsätzlich 3 Jahre gespeichert. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie das Wohnheim verlassen haben. Die Frist kann auf Basis anderer Rechtsvorschriften, z. B. aufgrund laufender Gerichtsverfahren wegen z. B. Sachbeschädigung, verlängert werden. Erst nach Ablauf aller gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird die Löschung der Daten vorgenommen.

6. Folgende Rechte haben Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Sie haben das Recht von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Die verantwortliche Stelle zur Datenerhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung ist der Landkreis Havelland, Schulverwaltungsamt (Sachgebiet 40.1), Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu. Dazu sind durch Sie die berichtigten Daten anzugeben.

Sie haben die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und ggf. -übermittlung einzulegen. Die Datenverarbeitung findet auf Grundlage Ihrer Einwilligungserklärung statt. Diese können Sie jederzeit bei der oben genannten verantwortlichen Stelle oder beim Datenschutzbeauftragten des Landkreises Havelland schriftlich widerrufen.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind folgende:

Landkreis Havelland, Datenschutzbeauftragter, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Telefonnummer: 03385 551-1295, E-Mail: datenschutz@havelland.de

7. Recht auf Beschwerden

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. In diesem Fall wenden Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lida.brandenburg.de> entnehmen.